

Leitungsrechte - Neuerungen der TKG Novelle 2015

Thomas Mikula, Senior Legal Expert, RTR

Inhalt

- Die TKG-Novelle 2015
- Überblick Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

- Geplante Neuerungen

Die TKG-Novelle 2015

- Umsetzung der „Kostenreduzierungs-Richtlinie“ - 2014/61/EU
- Konsumentenschutzthemen
- Förderungen
- Diverse andere Adaptierungen (KOG, FTEG, Postmarktgesetz)

Die TKG-Novelle 2015

- Umsetzungsfrist der RL 2014/61/EU bis 01.01.2016
- Begutachtung durch BMVIT von 22.07. bis 17.09.2015
- Regierungsvorlage vom 14.10.2015
- Zuweisung an Verkehrsausschuss - Sitzung 30.10.2015
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00845/index.shtml
- Plenum Nationalrat
- Bundesrat
- BGBl
- In-Kraft-Treten ?

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte - Überblick

- Leitungsrecht
 - Errichtung von Infrastruktur über fremde Grundstücke
 - Über öffentliches Gut: unentgeltlich
 - Über Privatgrundstücke: gegen Abgeltung

- Mitbenutzungsrecht
 - von bereits bestehender (fremder) Infrastruktur
 - i.W. alles, was für Kommunikationslinien nutzbar ist
 - Gegen Abgeltung

Geplante Neuerungen - Leitungsrechte

- Verfahren über Leitungsrechte im öffentlichen Gut
 - Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission
 - Vertragsersetzender Bescheid
 - Analog zur Regelung für Privatgrund (ohne Abgeltung)

- Netzbetreiber muss auf Verlangen des Teilnehmers ein Leitungsrecht geltend machen
 - bei aufrechtem Vertrag und erfolglosem Versuch, die Zustimmung des Nachbarn beizubringen
 - Kostenteilung möglich

Geplante Neuerungen - Mitbenutzung

- Mitbenutzung auf Eigengrund
 - Passive Infrastruktur von Netzbereitstellern (dh nicht alles, was nutzbar wäre)
 - Nur für *Hochgeschwindigkeitsnetze*

- Mitbenutzung von Inhouse-Infrastrukturen
 - Für öffentliche Kommunikationsnetze
 - Sofern eine „Verdopplung ... unmöglich wäre“

- Zugang zu Mindestinformationen

Geplante Neuerungen - Koordinierung

- Verpflichtung zur Koordinierung von geförderten Bauarbeiten
 - Berechtigt sind *Hochgeschwindigkeitsnetze*
 - Detaillierte Voraussetzungen und Ablehnungsgründe
 - TKK-Verfahren bei Nichteinigung
 - Verordnungsermächtigung (RTR) für Ausnahmen

- Zugang zu Mindestinformationen

Geplante Neuerungen - Zentrale Informationsstelle

- Einmeldeverpflichtung für öffentliche Stellen und Netzbereitsteller
- „Mindestinformationen“ in elektronischer Form über Bauvorhaben, Infrastruktur und Aktualisierungen
- Verordnungsermächtigung (RTR) für nähere Details
- Mitteilung von Mindestinformationen an Nachfrager
 - Zur Prüfung von Koordinierung oder Mitbenutzung
 - Subsidiäre Auskunftspflicht des Netzbereitstellers (TKK-Verfahren bei Nichteinigung)

Geplante Neuerungen - Gebäudeinterne Infrastrukturen

- Verpflichtend bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen (ab 01.01.2017)
- Zugangspunkt bei Mehrfamilienhäusern (ab 01.01.2017)
- Verpflichtet ist der Grundeigentümer
- Ausnahmen möglich

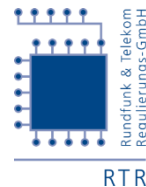
Geplante Neuerungen - Verfahrensrecht

- TKK-Verfahren für öffentliches Gut
- „Vorgelagerte“ Streitschlichtung bei der RTR-GmbH
 - bei allen Verfahren (Leitungsrechte, Koordinierung, Mitbenutzung, Abfragen nach Mindestinformationen)
 - Vier Wochen Schlichtungsversuch
 - Keine behördliche Entscheidung
 - Bei Nichteinigung zurück an die TKK

Mag. Thomas Mikula

Leitungsrechte - Neuerungen der TKG Novelle 2015

RTR-GmbH
Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien
thomas.mikula@rtr.at
01 58058 DW 409



Der Autor gibt ausschließlich seine persönlichen Auffassungen wieder, die die RTR-GmbH oder die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise binden.